

Sitzung vom 9. Januar 2001

11. Anfrage (Stellenwert der Jugendhilfe)

Kantonsrätin Susanna Rusca Speck, Zürich, hat am 30. Oktober 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Derzeit ist eine strategische Neuausrichtung des Sozialdepartementes der Stadt Zürich im Gange. Zu den entscheidendsten Reorganisationen gehört die Bildung von Sozialzentren, von polyvalenten beziehungsweise interdisziplinären Beratungsstellen. Gleichzeitig soll die Jugend- und Familienhilfe im Kanton Zürich im Rahmen des *wif/-31*-Projektes den neuesten Anforderungen angepasst, neu definiert und strukturiert werden.

Weil in den geplanten Sozialzentren der Stadt Zürich innerhalb der interdisziplinär zusammengesetzten Teams sowohl die Aufgaben der Sozialhilfe für Erwachsene als auch diejenigen der Jugend- und Familienhilfe wahrgenommen werden, ist zu befürchten, dass die Jugend- und Familienhilfe, deren Anteil am Gesamtvolumen der zu bearbeitenden Fälle nur etwa einen Drittel beträgt, quantitativ und mittelfristig wohl auch qualitativ geschwächt werden wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Entwicklung innerhalb der Sozialzentren der Stadt Zürich der auf kantonaler Ebene angestrebten Organisationsentwicklung der Jugend- und Familienhilfe (*wif/-31*) diametral entgegenläuft?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, die Organisation der Sozialzentren widerspreche dem Auftrag § 13 des Jugendhilfegesetzes?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die Erfüllung des Auftrags der Jugendhilfe nicht beeinträchtigt wird, kein Qualitätsverlust stattfindet und die Jugendhilfe in unserem Kanton einheitlich koordiniert werden kann?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Rusca Speck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Auftrag, Aufgaben und Organisation der Jugend- und Familienhilfe beruhen auf dem Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 852.1) und sind seit dessen Inkraftsetzung im Wesentlichen gleich geblieben. Das Reformprojekt *wif/-31* unterzieht die Jugend- und Familienhilfe einer detaillierten Analyse und verfolgt dabei mehrere Zielsetzungen: zum Ersten ein verbindliches, umfassendes Inventar aller Jugendhilfeleistungen, zum Zweiten eine den heutigen Anforderungen entsprechende Organisation und Finanzierung dieser Leistungen und schliesslich eine deutliche Verbesserung der kantonalen Planung und Steuerung.

Das Projekt und seine Zielsetzungen erstrecken sich auf das ganze Kantonsgebiet. Damit es flächendeckend eingeführt werden und die angestrebte kantonale Steuerung ihre Wirkung entfalten kann, müssen die strukturellen Voraussetzungen in den Regionen bzw. Städten zumindest in den Grundzügen einheitlich sein.

Die Stadt Zürich beabsichtigt, die heutigen städtischen Jugendsekretariate aufzulösen und in die geplanten Sozialzentren zu integrieren. Aus dem Bericht Projekt Sozialzentren, Position zu wichtigen Fragen, vom Juni 2000 geht hervor, dass der Auftrag der Jugend- und Familienhilfe damit nicht mehr einer spezialisierten Fachstelle oder Fachabteilung übertragen, sondern von den so genannten Quartierteams wahrgenommen wird. Diese Teams sind in erster Linie für die Erwachsenenhilfe (Sozialhilfe) zuständig. Dies ist für die Jugend- und Familienhilfe aus kantonaler Sicht unter zwei Aspekten problematisch: Erstens entsteht dadurch die Gefahr, dass Qualität und Stellenwert der Jugend- und Familienhilfe leiden, und zweitens wird die kantonale Überprüfung, Planung und Steuerung infolge nicht kompatibler Strukturen erschwert oder allenfalls verunmöglicht.

2. § 13 des Jugendhilfegesetzes steht unter dem Titel Bezirksjugendsekretariate und ist somit für das Verfahren und auf die Organisation der Jugend- und Familienhilfe durch eine Gemeinde nicht direkt anwendbar. Der Paragraph besagt, dass ein Bezirksjugendsekretariat Aufgaben der Erwachsenensozialhilfe nur dann übernehmen darf, wenn «die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe nicht beeinträchtigt» wird. Diese Rahmenbedingung ist an jede Organisation der Jugendhilfe zu stellen und muss deshalb auch erfüllt sein, wenn die

Jugend- und Familienhilfe durch eine Gemeinde wahrgenommen wird. Wie bereits oben erwähnt, muss geprüft werden, welche Form der Integration der Jugend- und Familienhilfe in die Sozialzentren der Stadt Zürich den kantonalen Anforderungen gerecht wird.

3. Sowohl das Projekt *wif/-31* wie auch jenes der Stadtzürcher Sozialzentren sind so weit fortgeschritten, dass sie auf Übereinstimmungen und Widersprüche hin überprüft werden können. Gestützt auf §4 lit. b und d des Jugendhilfegesetzes wird das Amt für Jugend und Berufsberatung der Bildungsdirektion deshalb in Zusammenarbeit mit den zuständigen städtischen Amtsstellen die künftigen strukturellen Bedingungen für die Jugend- und Familienhilfe in der Stadt Zürich so festlegen, dass die Erfüllung des in *wif/-31* umschriebenen Auftrags gewährleistet ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi